



**Arbeitsgemeinschaft der  
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim  
Ministerium des Innern des Landes NRW, der  
Schwerbehindertenvertretungen der  
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der  
Deutschen Hochschule der Polizei und der  
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in  
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

AGSV Polizei NRW  
Ministerium des Innern  
des Landes NRW  
Friedrichstr. 62-80  
40213 Düsseldorf

An den  
Bundesarbeitsminister  
Herr Hubertus Heil

Tel.: 0211/8713288  
Fax: 0211/871-16-3288  
Handy: 0176/13522030

**nachrichtlich:**  
an die Bundeskanzlerin  
Frau Dr. Angela Merkel

[erika.ullmann-  
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

Arbeitsminister NRW  
Herr Karl-Josef Laumann

Innenminister NRW  
Herr Herbert Reul

Per E-Mail

Düsseldorf, 19.04.2020

**Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber bereits gesundheitlich, schwer  
beeinträchtigten Beschäftigten des Bundes und der Länder**

Sehr geehrter Herr Bundesarbeitsminister, sehr geehrter Herr Heil,

als AGSV Polizei NRW begrüßen wir die 10-Punkte-Regelung zum Schutze von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Zuge der Corona-Krise. Ich gehe davon aus, dass diese auch für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gelten.

Gerade für diese sollten sie gelten, da der öffentliche Dienst mit seinen Beschäftigten erheblich systemrelevant ist. Ist die Polizei nicht mehr handlungsfähig, weil viele krank werden, ist die innere Sicherheit gefährdet, dass dürfte unstrittig sein. Das Risiko eines erneuten Anstieges der Infektionen nach dem schrittweisen, in den Ländern sehr unterschiedlichen Hochfahren, ist nach Einschätzungen aller im Netz veröffentlichten wissenschaftlichen Expertisen ja weiterhin ziemlich hoch. Nicht ohne Grund spricht unsere Bundeskanzlerin von einem „zerbrechlichen Zwischenerfolg“.

Allerdings zeichnet sich hier schon ab, dass die Länder Ihre Regelungen wieder unterschiedlich interpretieren, wie auch bei bereits anderen Lockerungen der Beschränkungen. Eine wie von der Bundesregierung gewünschte Einheitlichkeit des

Vorgehens, ist ja bereits schon fünf Minuten nach der Pressekonferenz nicht mehr Wirklichkeit gewesen. Eine Entwicklung, die kaum ein Bürger oder Bürgerin mehr versteht. Mit Föderalismus kann man das nicht erklären.

Die Polizei NRW beschäftigt ca. 5000 Menschen mit Behinderungen, die zum großen Teil zu den Risikogruppen gehören. Insgesamt beschäftigten die Polizeien des Bundes und der Länder annähernd 20000 Menschen mit Behinderungen. In Ihren Regelungen empfehlen Sie vorrangig Telearbeit, allerdings nur sehr allgemein.

Ich finde kein Wort der besonderen Fürsorge gegenüber den Menschen mit Behinderungen, geschweige zu den Risikogruppen, der Hinweis hierzu ist mehr als allgemein gehalten. So führt dies vielerorts dazu, dass gesunde Beschäftigte die überschaubar vorhandenen Telearbeitsplätze bekommen – weil sie beispielsweise alleinerziehend sind oder pflegen, die Risikogruppen im Gegenzug dann in die Dienststellen kommen müssen.

Ich möchte hier keine Gruppen gegeneinander ausspielen – Telearbeitsplätze sind im öffentlichen Dienst nun mal Mangelware, weil es bislang nicht im Fokus bzw. auch nicht gewollt war. Nichts desto trotz sind Menschen mit Behinderungen oftmals mehr gefährdet, als Menschen ohne Behinderungen. Der Krankheitsverlauf mit bereits vorhandenen Vorerkrankungen wie Diabetes, Lungenerkrankungen, akuten Krebserkrankungen beispielsweise, ist nachgewiesen in den meisten Fällen deutlich schwerer oder führt sogar zum Tod.

Das von Ihnen geforderte, regelmäßige desinfizieren von Arbeitsmaterialien, Sanitäreinrichtungen, Räumlichkeiten etc. ist begrüßenswert und äußerst wichtig, scheitert aber schon daran, dass kaum Desinfektionsmittel zu bekommen sind. Oder auch daran, dass man in den vergangenen Jahren insgesamt bei der Hygiene und Sauberkeit im öffentlichen Dienst gespart hat und Reinigungsfirmen zum Dumpingpreis eingekauft worden sind.

Mit dem Stundenansatz, die diese Reinigungskräfte zur Verfügung haben, ist die notwendige Sauberkeit und Hygiene in keiner Weise in den Dienststellen zu gewährleisten – dies ist schon seit Jahren so, wie soll es sich dann jetzt in der Krise ändern. Deswegen kann ich die Schulen in NRW verstehen, denn dort sieht es nicht anders aus als bei uns.

Trotz der besonderen Bedingungen haben Reinigungskräfte weiterhin einen niedrigen Stundenansatz zur Reinigung der Liegenschaften und wahrscheinlich selbst keine ausreichenden Schutzmaßnahmen. Denn es handelt sich bei diesen Firmen im öffentlichen Dienst um Anbieter, die wenige Kosten verursachen wollen, um möglichst selbst viel daran zu verdienen. Genauso bezahlen sie ihre Kräfte, am untersten Level des Möglichen – mit der Vergabe und Kalkulation von wenigen Stundenansätzen kostet Personal eben wenig. Häufig kaufen die Reinigungskräfte bei uns selbst ihre Reinigungsmittel, weil sie von ihrem Arbeitgeber nichts zur Verfügung gestellt bekommen oder verdoppeln freiwillig ohne Bezahlung ihre Stunden, damit sie nur annähernd die Liegenschaften sauber halten können.

Dazu kommt, dass viele betroffene schwerbehinderte Beschäftigte öffentlichen Verkehrsmitteln nutzen müssen, ohne dass ihnen ein entsprechender Nasen-Mund-

Schutz zur Verfügung steht, denn bekanntlicher Weise ist dies Mangelware. Dass sich beispielsweise ein blinder oder sehbehinderter Mensch keine selbst nähen geschweige überhaupt irgendwo eine erwerben kann, dass scheint hier keine Rolle zu spielen.

Im gesamten Regelungsprogramm finde ich nicht wirklich etwas klar geregelt, es lässt viel Interpretationsspielraum. Das zeigt sich jetzt schon sehr deutlich. Hier lassen alle Verantwortlichen in der Politik, Menschen mit Behinderungen, die fast immer zu den Risikogruppen gehören, alleine und setzen sie einem sehr hohen Risiko aus.

Sie schreiben, dass Hygiene und Abstand auch in Fahrzeugen gelten, wenn beispielsweise zwei Beschäftigte oder mehr diese zusammen nutzen müssen. In NRW gilt allerdings, dass Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen oder Polizeibesetzte gerade in der Öffentlichkeit keine Masken tragen sollen – ebenso hat die Landesregierung bereits darauf hingewiesen, dass die Maskenbenutzung im Fahrzeug durch den Fahrer kritisch betrachtet wird und ggfs. zu Ordnungswidrigkeiten führt. Somit ist davon auszugehen, dass die Fahrzeugbesetzungen unserer Einsatzfahrzeuge keine Masken im Fahrzeug benutzen dürfen.

Also Arbeitsschutz, der für das Polizeivollzugspersonal nicht gilt?? Auch unter Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen und Polizeibesetzten gibt es Menschen mit Behinderungen oder sie gehören zu den Risikogruppen. Oder sie haben Familienmitglieder, die zu diesen Personengruppen gehören.

Das bedeutet ebenfalls, dass Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die zu mehreren in Fahrzeugen unterwegs sein müssen, zwar die Insassen Mund-Nasen-Schutz nutzen dürfen, aber der Fahrzeugführer eben wohl keine nutzen darf. Was wiederum die gesamte Schutzregeln ad absurdum führt, da ja nach Ihrer Regel alle Insassen diese nutzen sollen, weil der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Hier bedarf es nach meiner Sicht eine klare Aussage zu diesen unterschiedlichen Sichtweisen. Wenn Versammlungen unter Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem BVerfG – auch mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt sind, weil man das Grundrecht dahingehend nicht einschränken darf, dann muss es auch in den Ausnahmenzeiten erlaubt sein, mit diesen ein Fahrzeug zu führen, ohne dass man sich möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit einfängt. Das führt nicht zur Akzeptanz für das Maskentragen in der Öffentlichkeit.

Ist die körperliche Unversehrtheit eines jeden Bürgers und Bürgerin nicht ebenfalls ein Grundrecht? Man bedeckt dadurch nur Mund und Nase und nicht das ganze Gesicht. Zum Schutze aller! Ist es nicht das, was man von allen Bürgern und Bürgerinnen will? Sich nun auf die Straßenverkehrsordnung beziehen, erachte ich für nicht zielführend und es ist nach unserer Auffassung auch unverantwortlich.

Da auch für die Polizeibesetzte Arbeitsschutz uneingeschränkt gilt, müsste der Arbeitgeber Polizei den Beschäftigten nach der Lesart Ihrer Regelung Mund-Nasen-Schutz-Masken aushändigen. Das wird schon alleine daran scheitern, dass die Polizei NRW auf dem Markt kaum welche kaufen kann und die vorhandenen FFP-1-Masken schon Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen spendet, damit wenigstens diese welche bekommen. FFP-2 und FFP-3-Masken oder Infektionssets für unsere

Beschäftigten, um sie zu schützen, wenn ersichtlich ist, dass es sich um eine infizierte Person handelt. sind ja eh nur wenig oder gar nicht vorhanden. Und so unwahrscheinlich ist ein Kontakt ja bei der Polizei aufgrund der Aufgaben ja nun mal nicht.

Sehr geehrter Herr Heil,

wie soll Arbeitsschutz, der bundesweit für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen gilt, umgesetzt werden, wenn jetzt schon die Länder nur von einer Empfehlung ausgehen und sich daran nicht gebunden fühlen.

Heißt im Umkehrschluss, in NRW bei der Polizei (oder auch in anderen Ressorts) gilt augenscheinlich dann eine andere Verfahrensweise, die wiederum die Beschäftigten gerade nicht vor Ansteckung schützt. Gilt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit für Polizeibeschäftigte oder andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst hier nicht.

Es bedarf hier aus meiner Sicht klarerer Regelungen zum Schutze aller Beschäftigten.

Es wäre daher hilfreich, wenn die Bundesregierung klarstellt, dass Arbeitsschutz nicht verhandelbar oder abhängig von der Sichtweise des jeweiligen Arbeitgebers oder der Länder ist. Arbeitsschutz gilt für alle und ist nicht interpretierbar.

Bleiben Sie vor allem alle gesund.

Mit freundlichen Grüßen



- Erika Ullmann-Biller -

Vorsitzende der AGSV Polizei NRW

[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

*Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk,  
das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.  
Weitestmögliche Einbeziehung in unser Leben sind wir Menschen  
mit allen Arten von Behinderungen und ihren Familien schuldig.  
Sie aber schulden uns für diese Selbstverständlichkeit weder besonderen Dank noch  
ständiges Wohlverhalten.*

© Richard Freiherr von Weizsäcker  
(1920 - 2015), deutscher Jurist, CDU-Politiker, von 1984-1994  
Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland